

<p style="text-align: center;">Merkblatt Blankoformularbedruckung (BFB) incl. Antragsformular</p>

Ihr Ansprechpartner zu Fragen der Blankoformularbedruckung

Frau/Herr

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen das Verfahren der Blankoformularbedruckung zum 01.01.2003 bundesmantelvertraglich vereinbart.

Die Teilnahme an dem Blankoformularbedruckungsverfahren ist **freiwillig**.

1. Vertragliche Vorschriften

Die Vorschriften zur Blankoformularbedruckung (BFB) finden sich im Bundesmantelvertrag (§§ 34, 42 BMV). Die Einzelheiten sind in der Anlage 2 a des BMV (Vordruckvereinbarung für BFB) niedergelegt.

2. Was ist Blankoformularbedruckung?

Blankoformularbedruckung ist die Formularerzeugung auf unbedrucktem (Spezial-)Papier in der Arztpraxis, wobei durch die Praxiscomputer-Software und einen **Laserdrucker** sowohl das eigentliche Formular als auch der Formularinhalt mit den patientenbezogenen Eintragungen erzeugt wird.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Alle Mitglieder der KV Niedersachsen (Antagsteller) können am Blankoformularbedruckungsverfahren unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- die Quartalsabrechnung des Antragstellers gegenüber der KVN erfolgt EDV-gestützt über ein von der Prüfstelle der KBV genehmigtes Abrechnungssystem
-
- die zur Erzeugung von Formularvordrucken im Rahmen der Blankoformularbedruckung eingesetzte Software ist von der Prüfstelle der KBV für die Blankoformularbedruckung zertifiziert (kurz: BFB-Zertifizierung). Die für die Quartalsabrechnung und die für die Formularbedruckung eingesetzte zertifizierte Software ist im Regelfall die gleiche, muss es aber nicht sein. Es gibt mittlerweile auch zertifizierte Blankoformularbedruckungssoftware, die über keine Zulassung zur Quartalsabrechnung verfügt, sondern lediglich eine Zulassung zur Blankoformularbedruckung besitzt. In diesem Fall wurde in das zertifizierte Quartalsabrechnungsprogramm das eingesetzte zertifizierte Blankoformularbedruckungsprogramm (Fremdprodukt) implementiert.
-
- Der Antragsteller hat die praxisspezifische Blankoformularbedruckung bei seiner KV-Bezirksstelle beantragt und die Genehmigung erhalten.

4. Wie erhalte ich eine praxisspezifische BFB - Genehmigung?

4.1 BFB - Zertifizierung des Softwarehauses prüfen:

- a) Prüfen Sie, ob Ihr Softwarehaus eine BFB-Zertifizierung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erhalten hat.
 - Fragen Sie ggf. Ihr Softwarehaus oder Ihre Ansprechpartner bei der KV-Bezirksstelle. Die Informationen sind auch im Internet unter der Internetadresse: www.kbv.de abrufbar. Dazu klicken Sie, nachdem Sie die Homepage der KBV aufgerufen haben, auf IT in der Arztpraxis/Zulassungslisten/RegisterN/zertifizierte Software/Blankoformularbedruckung.
- b) Sprechen Sie vor dem Kauf eines neuen Laserdruckers unbedingt mit Ihrem Softwarehaus und erkundigen sie sich danach, welche Laserdrucker ihr Softwarehaus für die Blankoformularbedruckung empfiehlt.

4.2 Antrag an die KV Niedersachsen schicken:

Füllen Sie den Antrag auf Blankoformularbedruckung (Antragsformular ist diesem Merkblatt beigelegt) vollständig aus und schicken Sie ihn unterschrieben

an Ihre KV-Bezirksstelle zur Genehmigung.

4.3 Schriftliche BFB - Genehmigung von der KV Bezirksstelle

Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen erhalten Sie eine schriftliche Genehmigung von der KV Bezirksstelle. Sobald die BFB-Genehmigung vorliegt, dürfen Sie das Verfahren zur Blankoformularbedruckung anwenden.

5. Vor- und Nachteile der Blankoformularbedruckung

Eine pauschale Aussage darüber, ob sich für die jeweilige Praxis als „Formularproduzent“ die Blankoformularbedruckung rechnet, kann nicht von der KVN getroffen werden. Dieses ist von den verschiedensten individuellen Voraussetzungen in der Praxis abhängig. Im Idealfall benötigt die Praxis einen Laserdrucker mit 3 oder 4 Schächten, davon 2 für das Spezialpapier der Blankoformulare (DIN A 4 und DIN A 5) und einen für das Normalpapier und ggf. einen weiteren abschließbaren Schacht für Rezeptvordrucke. Ein Drucker in dieser Konfiguration ist jedoch nicht gerade preisgünstig.

Ein Ausfall des Laserdruckers oder eine verbrauchte Tonerpatrone, die nicht kurzfristig ersetzt werden kann, weil ggf. eine Ersatzpatrone in der Praxis nicht vorrätig ist, kann unangenehme Folgen haben. Als weiterer Nachteil sind die höheren Kosten für das Verbrauchsmaterial (Tonerpatrone gegenüber einem Farbband) zu nennen. Eine Tonerpatrone ist erheblich teurer als ein Farbband. Außerdem wird im Rahmen des Blankoformularbedruckungsverfahrens mehr Datenvolumen bedruckt, da neben den Personaliendaten und der medizinischen Information das Formular mitgedruckt wird; bei Mehrfachschiebsätzen sogar mehrfach, entsprechend der Anzahl der Blätter des Vordrucks.

Ein Vorteil dürfte dagegen die verbesserte Druckqualität sein.

Die Praxen können endlich geräuscharme Laserdrucker für die Bedruckung von Vordrucken verwenden. Bislang konnten sich Laserdrucker in der Arztpraxis nicht durchsetzen, weil viele vertragsärztliche Vordrucke Mehrfachsätze sind (z.B. AU-Bescheinigung).

Insbesondere bei Einsendepraxen kann es zu erheblichen Einsparungen bei der Datenerfassung kommen, wenn die vorhandenen Möglichkeiten der Blankoformularbedruckung konsequent genutzt werden. Dies trifft insbesondere dann zu,

wenn eine Reihe relevanter Daten über einen zusätzlich aufgedruckten Barcode maschinenlesbar bereitgestellt werden.

6. Welche Formulare dürfen über das Blankoverfahren bedruckt werden?

Alle vertragsärztlichen Formulare sowie die Psychotherapieformulare, dürfen über das Blankoverfahren bedruckt werden. Davon ausgenommen sind lediglich der **Abrechnungsschein (Muster 05)** und das **Arzneiverordnungsblatt (Muster 16)**.

Der **Abrechnungsschein (Muster 05)** wird im Normalfall nicht benötigt, da bei der Quartalsabrechnung mittels EDV (Diskette) das Einlesedatum der Krankenversichertenkarte als Nachweis zur Abrechnung genügt. Im **Ersatzverfahren** muss der Originalvordruck verwendet werden. Darauf haben die Spitzenverbände der Krankenkassen bestanden.

Das **Arzneiverordnungsblatt (Muster 16)** darf aus Sicherheitsgründen **nicht** im Blankoformular-Bedruckungsverfahren erstellt werden. Es muss weiterhin der Originalvordruck bedruckt werden. Für die Bedruckung des Arzneiverordnungsblattes auf Originalpapier darf aber auch der Laserdrucker benutzt werden.

7. Fälschungssicherheit

Die Fälschungssicherheit der Blankoformulare ist durch 2 Maßnahmen sichergestellt:

- Verwendung von Sicherheitspapier.
(Dieses erhalten Sie wie die bisherigen Vordrucke über Ihre KV-Bezirksstelle)
- Aufdruck eines Barcodes auf dem Sicherheitspapier

Für die Herstellung der Blankoformulare wird ein **Sicherheitspapier** mit einem durchlaufenden Wasserzeichen (GKV), einem rückseitigen Wasserzeichenmuster als UV-Aufdruck, der nur mittels einer UV-Lampe sichtbar ist und einem Flächenraster (Punkte) als Blindfarbe benutzt.

Zudem ist jedes Formular mit einem Barcode versehen. Der Barcode erfüllt primär die Funktion, manipulative Änderungen am bereits erstellten Vordruckmuster zu erschweren. Da gewährleistet ist, dass auf dem Barcode keine Daten gespeichert sind, die nicht auch visuell lesbar sind, können am Muster keine textlichen Veränderungen vorgenommen werden, ohne dass diese vom Barcode-Inhalt abweichen. Als Nebeneffekt dieses Sicherheitskriteriums werden über den Barcode eine Reihe relevanter Daten

maschinenlesbar in sicherer Form bereitgestellt, wobei es hier zu erheblichen Einsparungen bei der Datenerfassung in Einsendepraxen kommen kann, wenn die damit verbundenen Möglichkeiten konsequent genutzt werden.

8. Verwendete Drucker

Wieviel Papiereinzugsschächte der Laserdrucker haben sollte, ist u. a. abhängig von den Geschäftsprozessen in der Praxis. Möchten Sie DIN A 4 und DIN A 5 Sicherheitspapier und zusätzlich das Arzneiverordnungsblatt bedrucken, benötigen Sie idealerweise, wie bereits ausgeführt, einen Mehrschachtdrucker, ggf. mit einem zusätzlich abschließbaren Schacht für das Arzneiverordnungsblatt. Generell sind auch Laserdrucker mit nur einem Papiereinzugsschacht zulässig.

Sicherheitspapier

Das Sicherheitspapier ist wie die normalen Originalvordrucke über Ihre Bezirksstelle erhältlich. Die Kosten für das Sicherheitspapier werden von den Krankenkassen getragen. Das Sicherheitspapier darf nur im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit des Arztes zum Einsatz kommen; andere Verwendungen (z. B. für die Privatliquidation/Briefschreibung) sind nicht zulässig. Das Sicherheitspapier gibt es in den Größen DIN A 4 und DIN A 5. Alle Formulare (mit Ausnahme des Arzneiverordnungsblattes) können auf diesen Größen analog den Originalvordrucken abgebildet werden. Durchschläge werden als Zweit- oder Drittausdruck reproduziert.

Ausnahme: Psychotherapieformulare werden nicht auf Sicherheitspapier, sondern auf weißem Papier ohne Barcode gedruckt.

9. Bedruckungsvorgaben

Für die Bedruckung der Blankoformulare sind ausschließlich schwarze Farben zu verwenden. Jede zertifizierte Software erhält eine Prüfnummer von der KBV-Zulassungsstelle zugeteilt. Diese Prüfnummer wird am rechten unteren Formularrand aufgedruckt.

10. Formularänderungen

Werden vertragliche Änderungen an den Vordrucken vorgenommen, werden die Software-Häuser von der KBV darüber informiert, damit diese ihre Software entsprechend anpassen.

11. Kosten

Ob Ihnen Ihr Softwarehaus die Programmanpassungen berechnet, ist abhängig von der individuellen Vertragssituation (Softwarepflegevertrag) mit Ihrem Softwarehaus. Weitere Kosten entstehen ggf. durch die Beschaffung eines Laserdruckers.

Anlage

Antragsvordruck - Blankoformularbedruckung